

Statuten Verein PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

§2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb von Einrichtungen im Bereich der sozialen Arbeit, vornehmlich im Tätigkeitsgebiet Ziffer 2.
- ² Der Verein garantiert die Umsetzung der ambulanten Suchthilfe in den Regionen Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt gemäss Sozialgesetz und Leistungskatalog.

§3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Erträge des Vereins und weiterer Einrichtungen und Beteiligungen
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften, Legate
- d) Vermögenserträge
- e) Mitgliederbeiträge

Der Verein kann freie Mittel zweckbinden. Der Vorstand erlässt dazu Fonds-Reglemente.

§4 Mitglieder

- ¹ Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.
- ² Natürliche Personen können Mitglied des Vereins sein, sofern sie im Vorstand mitwirken und keine öffentlich-rechtliche Körperschaft vertreten.
- ³ Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand
- ⁴ Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- ⁵ Ausschuss
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung erfolgen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

§6 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

² Einberufung

Die Vereinsversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich (Rechnung und Budget) zusammen, zudem, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

³ Einladung

Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form mit Angaben der Traktanden. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

⁴ Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Erlass und Änderung der Statuten
- h) Wahl der Revisionsstelle

⁵ Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Form der Vereinsversammlung

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Vereinsversammlung durch eine Videokonferenz ersetzt wird.

⁷ Form der Stimmabgabe

Wenn auf Grund äusserer Umstände keine Vereinsversammlung und keine Videokonferenz durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand über die Form der Stimmabgabe.

§7 Vorstand

¹ Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus 7 – 13 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selber.
- b) Drei Vorstandsmitglieder haben einen aktuellen Bezug zu Fragen der Suchthilfe.
- c) Jedem Bezirk (Solothurn, Wasseramt, Lebern und Bucheggberg) steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Die Gemeindepräsidentenkonferenz bestimmt den/die Bezirksvertreter/in. Die Stadt Grenchen delegiert eine Person in den Vorstand.
- d) Ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins Pro Perspektive Region Solothurn ist im Vorstand vertreten.

² Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

³ Amtsdauer

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode wird auf die ordentlichen Gemeinderatswahlen abgestimmt.

⁴ Befugnisse

1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Geschäftsvermögens und das Controlling.
2. Der Vorstand ist für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte zuständig, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten ist.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Konstituierung des Vorstandes (ohne Präsidium)
- b) Vorbereiten der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Festlegung der Strategie und der Finanzplanung
- e) Beschaffung und Verwaltung der Mittel
- f) Genehmigung des Leitbildes
- g) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- h) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- i) Genehmigung des Leistungskatalogs der ambulanten Suchthilfe
- j) Kenntnissnahme der von der Geschäftsleiterin vorgeschlagene Jahresziele und Qualitätskontrolle
- k) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen für spezielle Aufgaben, die nicht vom Vorstand in corpore bearbeitet werden

⁵ Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Kommt es wegen Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Einladung, so beschliessen die anwesenden Mitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich und müssen einstimmig durch alle Mitglieder erfolgen.
Für die Vereinsversammlung besteht kein Quorum.
2. Soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Form der Vorstandsitzung

Die Vorstandsitzung kann anstelle einer Versammlung vor Ort durch eine Videokonferenz ersetzt werden.

⁷ Teilnahme der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandsitzungen teil. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

§8 Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle wird eine natürliche oder juristische Person gewählt, die die fachlichen Anforderungen nach dem Revisionsgesetzbuch (RAG) erfüllt.
- ² Die Revisionsstelle wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode wird auf die ordentlichen Gemeinderatswahlen abgestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§9 Mitgliederbeitrag

- ¹ Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- ² Natürliche Personen haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

§10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§11 Sitzungsgeld

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können die Mitglieder des Vorstandes und den Arbeitsgruppen für Sitzungen Sitzungsgelder ausgerichtet werden.

§12 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu zweien. Der Vorstand regelt zu dem die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung.

§13 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Vereinsversammlung kann mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss wird erst mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- ² Im Auflösungsfall geht das Vermögen an die Gemeinden. Der Bezirke Solothurn, Wasseramt, Bucheggberg und Lebern. Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl per Datum der Auflösung.

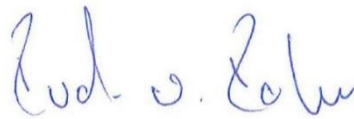
§14 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 11.11.2020 per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20.11.2012

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen



Hardy Jäggi
Präsident



Hans Rudolf von Rohr
Vize-Präsident